

11. Die Volkskammer verpflichtet den Ministerrat, allen Staats- und Wirtschaftsorganen und den Betrieben die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1961 zu übergeben und beauftragt den Ministerrat, die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung dieser Aufgaben zu treffen.
12. Die Volkskammer beauftragt die örtlichen Volksvertretungen, den Volkswirtschaftsplan 1961 für ihren Bereich zu beschließen und Maßnahmen zu seiner Erfüllung festzulegen.
- Die Volkskammer ruft alle Arbeiter, Angestellten, Genossenschaftsbauern, alle Angehörigen der Intelligenz und die Angehörigen des Mittelstandes auf, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für die Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1961 einzusetzen.
- Die Volkskammer appelliert an die Nationale Front, an alle Parteien und Massenorganisationen, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1961 mit allen Kräften zu unterstützen und damit zur weiteren ökonomischen und politischen Festigung unseres Arbeiter- und Bauern-Staates beizutragen.

9

Der vorstehende, vom Ersten Stellvertreter des Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem siebenundzwanzigsten März neunzehnhunderteinundsechzig ausgefertigte Beschluß wird hiermit verkündet.

Berlin, am vierten April neunzehnhunderteinundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht